DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Kapitel 8

Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Kapitel 8 - Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Haftung und Recht auf Schadenersatz

Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

Sanktionen

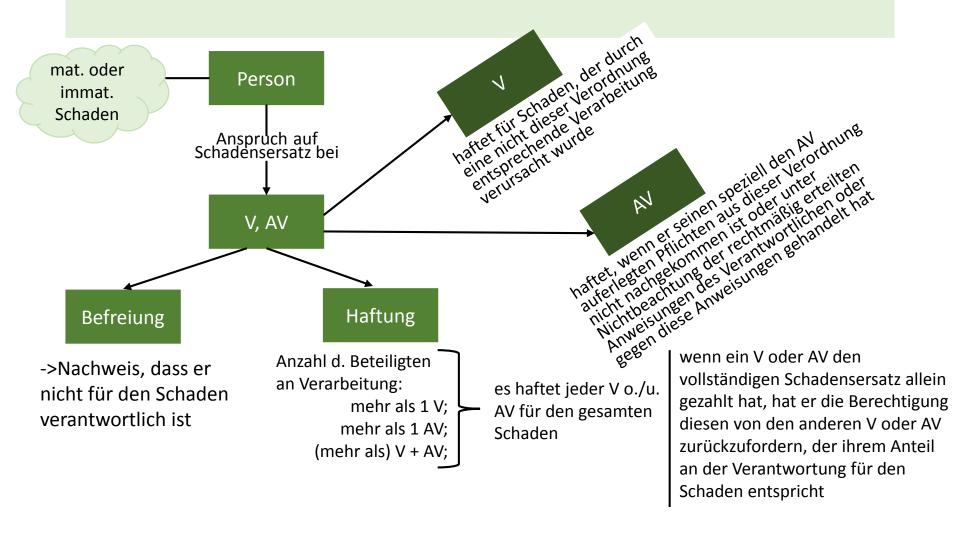
Haftung und Recht auf Schadenersatz

Jede Person, der wegen eines **Verstoßes** gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat **Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter**.

Jeder an einer Verarbeitung beteiligte <u>Verantwortliche</u> **haftet für den Schaden**, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde.

Ein <u>Auftragsverarbeiter</u> haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern **auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen** ist oder unter **Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen** oder **gegen diese Anweisungen gehandelt** hat

Haftung und Recht auf Schadenersatz



Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens
- Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes
- jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens
- Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den <u>Artikeln 25</u> und <u>32</u> getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen
- etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

- Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuhelfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern
- Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat
- Einhaltung der nach <u>Artikel 58</u> Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden
- Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach <u>Artikel 40</u> oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach <u>Artikel 42</u>
- jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste

Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden (im Einklang mit vorigen Folien) Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln <u>8</u>, <u>11</u>, <u>25</u> bis <u>39</u>, <u>42</u> und <u>43</u>;
 - b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
- c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4

Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden (im Einklang mit vorigen Folien) Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9
- b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22
- c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49
- d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden
- e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß <u>Artikel 58</u> Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen <u>Artikel 58</u> Absatz 1

Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß

Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des

vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder

im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten

weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen

Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher

ist.

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung – insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen – fest und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Sanktionen

laut BDSG:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche pDaten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein, einem Dritten übermittelt oder

- auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt

Mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer pDaten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

- durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen